

dem Textstrang folgen, dem auch die Benedict-Stücke innerhalb der Abbreviatio zuzuordnen sind³⁶.

Trotzdem läßt sich der Beweis bis an die Grenze absoluter Sicherheit führen. Den Ausgangspunkt hierfür bildet der Umstand, daß von jenen Vorschaltstücken einige in der Abbreviatio wiederkehren³⁷. Davon sind zwei aufschlußreich. Vergleicht man nun die Lesart der Texte vor und innerhalb der Sammlung, so lassen sich einige sehr signifikante Unterschiede feststellen: Ben. Lev. 3, 141 hat zum Beispiel innerhalb der Abbreviatio eine Lücke, die nicht nur dem Montispezzulanus eigen ist, sondern die auch durch die übrigen Handschriften bestätigt wird³⁸. Daraus folgt zwangsläufig, daß auch X an dieser Stelle eine Lücke hatte, und bei der sehr vorlagengetreuen Wiedergabe der Abbreviatio ist es sehr wahrscheinlich, freilich noch nicht absolut sicher, daß auch die Vorlage des Abbreviators hier eine Lücke aufwies. Weitere Varianten stützen diesen Verdacht. So heißt es in dem Vorschaltstück, übereinstimmend etwa mit Cod. Vat. Reg. lat. 974 fol. 127^{r-v}, *penitentiam*, die Abbreviatio selbst liest *poenitentias*, *ministeria* steht korrekt im vorangestellten Kapitel, *misteria* bzw. *mysteria*. heißt es in der Abbreviatio und auch der an sich nicht sehr viel besagende Umstand, daß ein *enim* hier einem *etenim* dort (Abbreviatio) gegenübersteht, weist in die gleiche Richtung.

Auf denselben Befund stößt man bei Ben. Lev. Additio IV, 1. Das im Vorschaltstück korrekte *veritatem ipsam* ist hier zu *veritatem suam* geworden und statt *obtinebit* liest man *continebit*³⁹. All dies läßt im Grunde nur einen Schluß zu: Die der Abbreviatio vorangestellten Benedict-Stücke gehören zwar dem gleichen Überlieferungsstrang an, dem auch der Text der Abbreviatio folgt, sie stammen aber nicht aus derselben Handschrift und erweisen sich damit als spätere und vom Corpus der Sammlung zu trennende Epitheta; für sie gilt das gleiche wie für die Präfractiones des Ansegis.

Auch von der Sache her ist dieser Befund gedeckt. Denn wie schon Seckel feststellte, gliedert sich die Abbreviatio in einen Haupt- und drei Anhangsabschnitte. Und hier läßt sich dieselbe Arbeitsweise erkennen wie im Hauptteil: Der Exzerptor „schließt sich aufs Engste an die Kapitelfolge des Ansegisus und des ganzen Benedictus Levita an“⁴⁰. Mit anderen Worten: Das, was der Abbreviator seinem

³⁶) Siehe oben Anm. 21. Das ist nicht so verwunderlich, wie es auf den ersten Blick erscheint, denn nach den heute noch vorhandenen Codices zu urteilen, war die zweite Textklasse des Benedict entschieden weiter verbreitet als die erste. Durchmustert man Seckels Aufstellung, dann gehören von zwölf Handschriften nur zwei der ersten Textklasse an, nimmt man den Rivipullensis (siehe oben Anm. 33) hinzu (vgl. W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften [wie oben Anm. 4] S. 133 ff.), sind es drei.

³⁷) Siehe oben Anm. 19.

³⁸) MGH LL 2,2 S. 110b, 30ff.: ...*dirigant; et ipsi pro nobis et cuncto exercitu nostro missas, letanias, oblationes, elemosinas faciant, orantes Deum...* (so korrekt im Vorsatzstück (M fol. 176^r), *et ipsi – faciant* fehlt innerhalb der Abbreviatio (M fol. 201^v–202^r, P1 fol. 100^{r-v}, P2 fol. 51^v, P3 fol. 39^v, P4 fol. 89^v–90^r). Cod. Vat. Reg. lat. 974 fol. 127^{r-v} und Vat. Pal. lat. 583 fol. 157^r haben die Lücke übrigens nicht. Cod. Paris, BN lat. 4637 und Sankt Gallen, Stiftsbibl. 727 lassen sich leider daraufhin nicht überprüfen, da sie das dritte Buch entweder gar nicht oder nur bruchstückhaft überliefern, vgl. Seckel S. 385 und oben Anm. 31.

³⁹) MGH LL 2,2 S. 146a, 9 und 14.

⁴⁰) Seckel S. 447.